

**Abwägung im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 24.03.2017 bis 21.04.2017 sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 03.03.2017 hat die Samtgemeinde Herzlake die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Stellungnahme vom</b>
1.	Stadt Haselünne	08.03.2017
2.	Stadt Lönigen	10.03.2017
3.	Samtgemeinde Artland	07.03.2017
4.	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	08.03.2017
5.	ExxonMobil Production GmbH	06.03.2017
6.	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim	23.03.2017
7.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen	03.04.2017
8.	Nord-West Oelleitung GmbH	10.04.2017
9.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH	20.04.2017

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

<b>Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB</b>	<b>Abwägung</b>
<b>1. Samtgemeinde Lengerich: Schreiben vom 15.03.2017</b>	
Die o. g. Planungen der Gemeinde Herzlake habe ich zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme der Samtgemeinde Lengerich wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Die Windkraftanlagen des Teilbereichs 6a.1 „Lengerich“ sollen über die Gemeindestraße „Querdamm“ erschlossen werden. Dieses Erschließungskonzept wird von der Gemeinde Lengerich und der Samtgemeinde Lengerich abgelehnt.	Im Gebietsblatt zum Gebiet 33: Lengerich; Stadt Haselünne; Samtgemeinden Lengerich & Herzlake zur 1. Änderung des RROP 2010 für den Landkreis Emsland - Sachlicher Teilabschnitt Energie ist die Erschließung wie folgt beschrieben:
Eine kürzere Anbindung der Windkraftanlagen an das Straßennetz könnte direkt über die Bundesstraße B402 oder die Kreisstraße K234 erfolgen. Ebenso ist auch eine Erschließung des Windparks über die Steinkreuzstraße auf Haselünner Gebiet möglich. Über diese Gemeindestraße soll auch der Windpark Andrup erschlossen werden. Eventuell ist hier eine Kooperation möglich.	„Die Potenzialfläche ist u. a. aufgrund der bereits bestehenden WEA gut durch zahlreiche Wirtschaftswege und nicht klassifizierte Gemeindeverbindungsstraßen erschlossen. Darüber hinaus erfolgt über die B 402 die weitere Verkehrsanbindung.“

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
Für die Beteiligung am Verfahren bedanke ich mich.	<p>Eine Anbindung des Teilbereiches 6a.1 erfolgt über die Steinkreuzstraße, die an die Bundesstraße 402 angeschlossen ist und im Stadtgebiet von Haselünne verläuft. Dass die Erschließung des Teilbereiches 6a.1 im Herzlaker Gebiet über Haselünner Stadtgebiet erfolgen darf, wurde seitens der Stadt Haselünne zugestimmt. Zwischen dem Projektierer und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Lingen (NLSTBV-LIN) fanden zum Anschluss an die Bundesstraße 402 Abstimmungsgespräche statt. Der Projektierer erklärt sich dazu bereit, für den Ausbau der Steinkreuzstraße die entsprechenden Unterlagen zusammenzustellen und diese der NLSTBV-LIN zu Verfügung zu stellen. Da es sich um eine Gemeindestraße im Stadtgebiet von Haselünne handelt, wird eine Vereinbarung zwischen der NLSTBV-LIN und der Stadt Haselünne abgeschlossen. Die Details zur weiteren Erschließung werden zwischen der Stadt Haselünne und dem Projektierer geklärt. Die bisherigen Überlegungen zur verkehrlichen Erschließung im Rahmen der Genehmigungsplanung sehen eine Verbindung der drei nördlichsten WEA über eine zusammenhängende Zuwegung ohne einen zusätzlichen Anschluss an die Kreisstraße 234 vor. Konkretere Aussagen zur verkehrlichen Erschließung müssen dem Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA vorbehalten bleiben. Es handelt sich um einen zusammenhängenden Windpark, der sich über mehrere Gemeindegebiete erstreckt. Die verkehrstechnische Erschließung ist daher ebenfalls im Gesamtzusammenhang zu sehen, die nach Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit den Windparkbetreibern auch eine über mehrere Gemeindegebiete verlaufende Verkehrsanbindung ermöglicht.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
	<p>The map illustrates the planning area for 'Flächennutzungsplanänderung 6a'. It shows a network of roads including Stein Kreuzstraße, Untergerstener Straße, Feldweg, B 402, and K 234. A 'Querdamm' (cross-ditch) is also marked. The surrounding municipalities are labeled: Stadt Haselünne to the north, Dohren (SG Herzlake) to the northeast, Gersten (SG Lengerich) to the southwest, Lengerich (SG Lengerich) to the south, Handrup (SG Lengerich) to the southeast, and Wettrup (SG Lengerich) to the east. Three red circles with arrows indicate specific points of interest or proposed changes: one on Stein Kreuzstraße near the intersection with Untergerstener Straße, one on Feldweg, and one on K 234. A red dotted line with arrows connects these points, suggesting a path or relationship between them.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen: Schreiben vom 14.03.2017</b>	
<p>Vorgesehen ist die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 6A der Samtgemeinde Herzlake. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergieanlagen mit gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft. Die Änderung soll für zwei Teilbereiche des Samtgemeindegebietes erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilbereich 6a.1 „Lengerich“, im Südwesten der Mitgliedsgemeinde Dohren</li> <li>• Teilbereich 6a.2 „Flechum“, im Südwesten der Mitgliedsgemeinde Lähden (2 Teilflächen)</li> </ul> <p>In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nehme ich für den Teilbereich 6a.2 „Flechum“ wie folgt Stellung:</p> <p>Der westliche Geltungsbereich des Teilbereiches 6a.2 „Flechum“ befindet sich ca. 90 m südwestlich der Landesstraße 65. Ein Aufstellen von WEA in dem Randbereich des Geltungsbereiches kann aus Gründen der Verkehrssicherheit auf der L 65 nicht zugestimmt werden.</p> <p>Durch den Betrieb der WEA gehen allgemein Gefahren wie Abwurf von Eis, Abwurf von Teilen und / oder Objekten (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), Kippen der Anlagen, optische Bedrängung und Ablenkung aus.</p> <p>Daher muss der Abstand der geplanten WEA zur L 65 mindestens 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) aufweisen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Für die übrigen Bereiche bestehen grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Windkraftanlagen sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebaute Gemeindestraßen handeln. Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes- und Landesstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann. Grundlage für die Gestaltung der Einmündungen ist das beigefügte Musterblatt „Einmündung eines Wirtschaftsweges“.</li> </ul> <p>Sollten Bundes-/Landesstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z. B.</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen (NLSTBV-LIN), wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p>Bei dem Teilbereich 6a.2 handelt es sich um eine Bestandsübernahme aus der 22. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Herzlake. Der Teilbereich besteht aus zwei Bereichen in denen WEA bereits errichtet worden sind. Konkretere Aussagen zur Erschließung der neuen WEA Standorten, z. B. im Falle eines Repowerings innerhalb der beiden Bereiche, müssen dem dann zu führendem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Der Teilbereich 6a.2 „Flechum“ ist bereits aufgrund der Bestands-WEA verkehrstechnisch erschlossen.</p> <p>Eine Anbindung des Teilbereiches 6a.1 erfolgt über die Steinkreuzstraße, die an die Bundesstraße 402 angeschlossen ist und im Stadtgebiet von Haselünne verläuft. Dass die Erschließung des Teilbereiches 6a.1 im Herzlaker Gebiet über Haselünner Stadtgebiet erfolgen darf, wurde seitens der Stadt Haselünne zugestimmt. Zwischen dem Projektierer und der NLSTBV-LIN fanden zum Anschluss an die Bundesstraße 402 Abstimmungsgespräche statt. Der Projektierer erklärt sich dazu bereit, für den Ausbau der Steinkreuzstraße die entsprechenden Unterlagen zusammenzustellen und diese der NLSTBV-LIN zu Verfügung zu stellen. Da es sich um eine Gemeindestraße im Stadtgebiet von Haselünne handelt, wird eine Vereinbarung zwischen der NLSTBV-LIN und der Stadt Haselünne abgeschlossen. Die Details zur weiteren Erschließung werden zwischen der Stadt Haselünne und dem Projektierer geklärt. Die bisherigen Überlegungen zur verkehrlichen Erschließung im Rahmen der Genehmigungsplanung sehen eine</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Zu den <b>erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen</b> (WEA) mache ich folgende Angaben: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.2.2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30.12.2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es nach Anlage 2.7/12 Nr. 2 Absatz 2 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nr. 3.3 zur Richtlinie „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich. Ausnahmemöglichkeiten sind im Einzelfall von der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörde zu prüfen.</li> </ul> <p>Weiterhin hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) im Februar 2014 ergänzende Empfehlungen für den Bereich der „weichen Tabuzonen“ bei der Regionalplanung im Bereich von WEA veröffentlicht. Die unverbindlichen und als Arbeitshilfe für die kommunale Praxis gedachten Empfehlungen ergänzen die am 15. November 2013 gemeinsam vom ML und dem NLT herausgegebene Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie“.</p> <p>Die in den Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen angegebene-</p>	<p>Verbindung der drei nördlichsten WEA über eine zusammenhängende Zuwegung ohne einen zusätzlichen Anschluss an die Kreisstraße 234 vor. Konkretere Aussagen zur verkehrlichen Erschließung müssen dem Genehmigungsverfahren für die einzelnen WEA vorbehalten bleiben. Es handelt sich um einen zusammenhängenden Windpark, der sich über mehrere Gemeindegebiete erstreckt. Die verkehrstechnische Erschließung ist daher ebenfalls im Gesamtzusammenhang zu sehen, die nach Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit den Windparkbetreibern auch eine über mehrere Gemeindegebiete verlaufende Verkehrsanbindung ermöglicht.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Flächenzuschnitt der genannten Sonderbauflächen wurde aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland übernommen. Eine nachträgliche Anpassung der Fläche ist nicht möglich, da die Samtgemeinde an die grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung gebunden ist. Konkrete Festlegungen zu den Abständen der WEA bleiben somit dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Basis der dann vorliegenden Parkerschließung, der gewählten Anlagenstandorte sowie der dort definierten WEA-Konfiguration (Typ, Nabenhöhe, Rotor-</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>nen Abstände basieren auf Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger. Als Abstand zwischen WEA und Bundesautobahnen, Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen werden in den „Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen“ für harte und weiche Tabuzonen (Tabuzone gesamt) zusammen mindestens 200 m empfohlen. Bei den empfohlenen Abständen wird von einer WEA der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100-120 m). Der empfohlene Abstand entspricht der Kipphöhe einer WEA (Nabenhöhe + Rotorradius) und ist zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich. Bei höheren WEA ist der Abstand zwischen WEA und Straße entsprechend zu vergrößern.</p> <p>Abstände von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beinhalten die vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG. Diese sich aufgrund straßenrechtlicher Gesetze ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen von Windenergieanlagen nicht gerecht. Die Abstände sind zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unzureichend und widersprechen offenbar auch den Erfahrungen der niedersächsischen Regionalplanungsträger.</p> <p>Für die Ermittlung der Abstände zwischen WEA und klassifizierten Straßen sind vielmehr die Angaben aus der Liste der Technischen Baubestimmungen und den Empfehlungen des NLT anzuwenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und –längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.</li> </ul> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziff. 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>radius, etc.) vorbehalten.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abstände von 40 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in Bezug zu den vorgeschriebenen Zonen zu Bauverboten und Baubeschränkungen für klassifizierte Straßen gemäß § 9 FStrG bzw. § 24 NStrG wird in dem Entwurf der Begründung hingewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens erhält das NLSTBV-LIN zwei Ablichtungen der dann gültigen Bauleitplanung.</p>

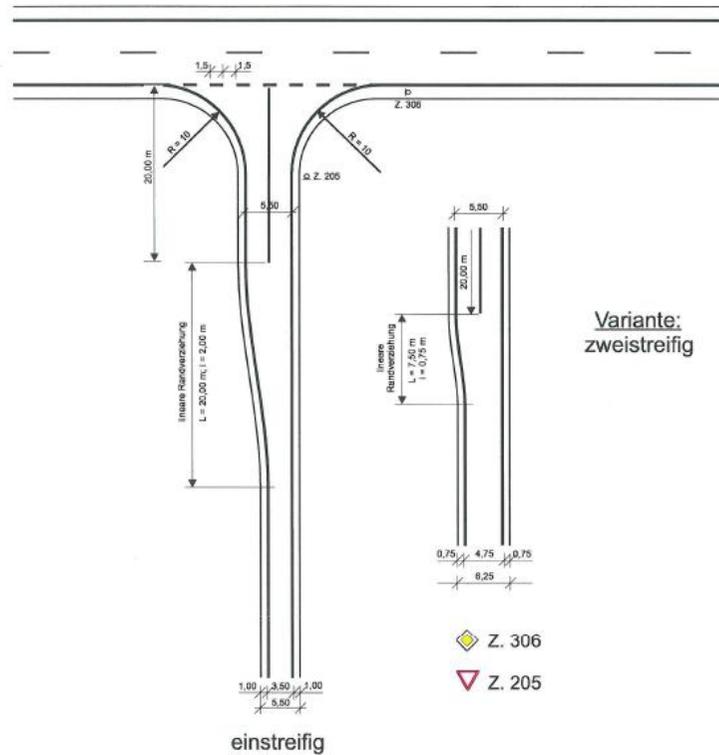
**Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB** **Abwägung**

Musterblatt:

Einmündung eines Wirtschaftsweges  
 Ausbau in bituminöser Bauweise

Hinweis:

Sichtdreiecke gemäß RAL 2012 bzw. RAS 06 freihalten



Die Beschilderungen und Markierung ist von der zuständigen Verkehrsbehörde anzuordnen.



Maßstab	1: 500
Datum	Januar 2017
Name	Hensen
Musterblatt Einmündung eines Wirtschaftsweges	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung														
<b>3. Bundesnetzagentur: Schreiben vom 09.03.2017</b>															
<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a> zur Verfügung.</p> <p>Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundesnetzagentur wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise, insbesondere zum Richtfunk, werden bei der weiteren Planung berücksichtigt und entsprechend in die Begründung aufgenommen. Die genannten Betreiber wurden am Verfahren beteiligt.</p>														
<p style="text-align: right;">Anlage</p> <p><b>Betreiber von Richtfunkstrecken</b></p> <table border="1" data-bbox="159 1015 1111 1246"> <tr> <td colspan="2">Eingangsnummer:</td> <td>17904</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Für Baubereich:</td> <td>Herzlake, Landkreis Emsland; <b>Teilbereich 6a.1</b></td> </tr> <tr> <td rowspan="2">Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek. ):</td> <td>NW:</td> <td>07E3238 52N3658</td> </tr> <tr> <td>SO:</td> <td>07E3257 52N3645</td> </tr> </table> <p><b>Betreiber und Anschrift:</b> E-Plus Mobilfunk GmbH E-Plus-Straße 1 40472 Düsseldorf</p> <table border="1" data-bbox="159 1369 1111 1433"> <tr> <td colspan="2">Eingangsnummer:</td> <td>17904</td> </tr> </table>	Eingangsnummer:		17904	Für Baubereich:		Herzlake, Landkreis Emsland; <b>Teilbereich 6a.1</b>	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek. ):	NW:	07E3238 52N3658	SO:	07E3257 52N3645	Eingangsnummer:		17904	
Eingangsnummer:		17904													
Für Baubereich:		Herzlake, Landkreis Emsland; <b>Teilbereich 6a.1</b>													
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek. ):	NW:	07E3238 52N3658													
	SO:	07E3257 52N3645													
Eingangsnummer:		17904													

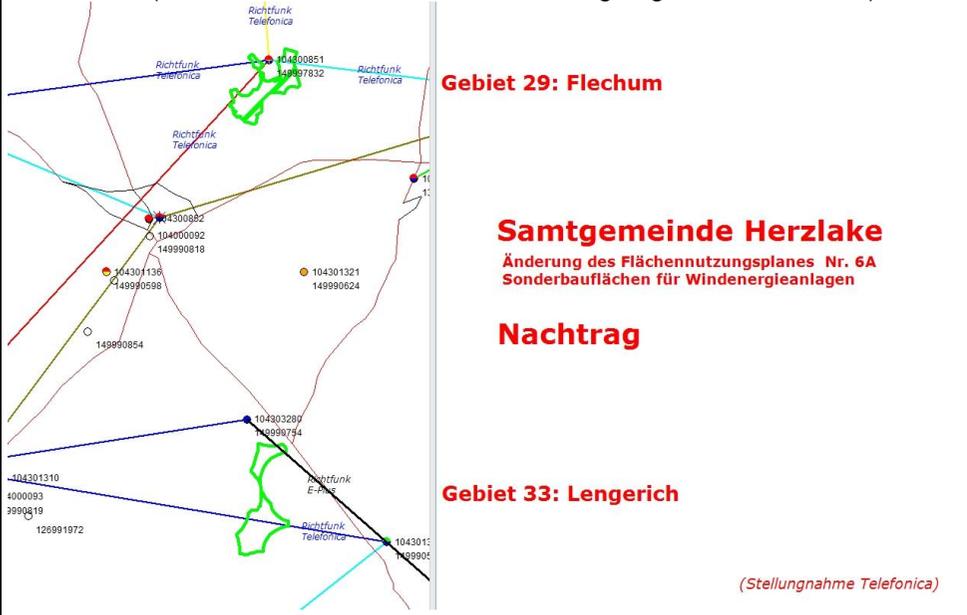
Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB		Abwägung
<p>Für Baubereich:</p> <p>Herzlake, Landkreis Emsland; <b>Teilbereich 6a.2</b></p> <p>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek. ):                      NW: 07E3120 52N4336                      SO: 07E3305 52N4303</p> <p><b>Betreiber und Anschrift:</b>                      Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23 – 25                      80992 München</p>		
<p><b>4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Schreiben vom 16.03.2017</b></p>		
<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 03.03.2017 zu o.a. Thematik. Die Stellungnahme der Bundeswehr vom 21.09.2016 wird vollumfänglich beibehalten. Bitte stellen Sie über Ihren Landkreis den Antrag auf Errichtung von Windenergieanlagen nach BImSchG.</p>		<p>Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen sind in der Begründung im Kapitel „Belange des Militärs“ enthalten.</p>
<p>Stellungnahme vom 21.09.2016:</p> <p>„Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z. B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen jedes Mal <b>eine Einzelfallentscheidung</b>, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen.</p> <p>Für Flächen kann lediglich eine <b>mögliche Betroffenheit</b> der Bundeswehr festgestellt werden.</p> <p>Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad° Minute' Sekunde"), beurteilt werden.</p> <p>Die Plangebiete "Sondergebiete Windenergie" befinden sich beide außerhalb jeglicher Interessengebieten und Zuständigkeitsbereichen der Bundeswehr.</p>		<p>„Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird zur Kenntnis genommen. Die Aussagen werden in den Entwurf der Begründung in das Kapitel „Belange des Militärs“ aufgenommen.“</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p><i>Die Bundeswehr behält sich allerdings vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren nach BImSchG zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.“</i></p>	
<p><b>5. PLEdoc GmbH: Schreiben vom 10.03.2017</b></p>	
<p>Mit Bezug auf Ihr o. g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLiNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um</p>	<p>Die Stellungnahme der PLEdoc GmbH wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Eine detaillierte Eingriffsbilanzierung und Eingriffsregelung kann erst im Genehmigungsverfahren der einzelnen WEA erfolgen, wenn der genaue Anlagenstandort und -typ jeder WEA feststeht. Das Festlegen vom Umfang sowie Art und Lage der Kompensationsmaßnahme muss deshalb dem Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben, welches vom Landkreis Emsland geführt wird.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung																														
<p>weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>																														
<p><b>6. EWE NETZ GmbH: Schreiben vom 06.04.2017</b></p>																															
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite</p> <p><a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a>.</p> <p>Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung in Verbindung.</p> <p><a href="mailto:NCENetztechnikGW@ewe-netz.de">NCENetztechnikGW@ewe-netz.de</a></p> <p>Windenergieanlagen dürfen nur außerhalb eines Sicherheitsbereichs zu einer Erdgashochdruckleitung errichtet werden. Die folgenden Mindestabstände in Abhängigkeit von Nabenhöhe (NH) und Leitung (P) sind einzuhalten:</p> <table border="1" data-bbox="159 1198 1108 1406"> <thead> <tr> <th>NH in m bis</th> <th>0,5 MW &lt; P &lt; 1,5 MW</th> <th>1,5 MW ≤ P &lt; 3,0 MW</th> <th>3,0 MW ≤ P &lt; 4,5 MW</th> <th>4,5 MW ≤ P &lt; 8,0 MW</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>60</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>80</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>100</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>25</td> </tr> <tr> <td>120</td> <td>-</td> <td>25</td> <td>25</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>150</td> <td>-</td> <td>25</td> <td>30</td> <td>35</td> </tr> </tbody> </table>	NH in m bis	0,5 MW < P < 1,5 MW	1,5 MW ≤ P < 3,0 MW	3,0 MW ≤ P < 4,5 MW	4,5 MW ≤ P < 8,0 MW	60	25	25	-	-	80	25	25	25	-	100	25	25	25	25	120	-	25	25	30	150	-	25	30	35	<p>Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen bzw. sind dort bereits enthalten.</p>
NH in m bis	0,5 MW < P < 1,5 MW	1,5 MW ≤ P < 3,0 MW	3,0 MW ≤ P < 4,5 MW	4,5 MW ≤ P < 8,0 MW																											
60	25	25	-	-																											
80	25	25	25	-																											
100	25	25	25	25																											
120	-	25	25	30																											
150	-	25	30	35																											

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Die Belastung durch die Anlage muss statisch und dynamisch bestimmt worden sein. Wird der Mindestabstand unterschritten, sind vom Anlagenbetreiber Nachweise über weitergehende technische Maßnahmen zur Anlagensicherheit beizubringen. Das Versagen von Maschinenkomponenten darf kein inakzeptables Risiko für den Betrieb der Erdgashochdruckleitung darstellen.</p> <p>Vorausgesetzt, die vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen werden berücksichtigt und unsere Hinweise sowie die Anweisung zum Schutz von Erdgas-Hochdruckleitungen wird beachtet, besteht seitens der EWE NETZ GmbH keine Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewe-netz.de">info@ewe-netz.de</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Otto Schniers unter der folgenden Rufnummer: 05961 2001-296.</p>	
<b>7. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Technik Niederlassung Nord, PTI 12; Schreiben vom 12.04.2017</b>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 10.10.2016 und haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>mailto: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p> <p>Stellungnahme vom 10.10.2016:</p> <p>„Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windkraftanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Die Betreiber der Windkraftanlagen können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die Einweisungsstelle für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes und beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein.</p> <p>Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH                  Prinzenallee 21                  40549 Düsseldorf                  Email: <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">mailto:bauleitplanung@ericsson.com</a></p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.“</p>	<p>“Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt.“</p>
<p><b>8. Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG (Richtfunk): Schreiben vom 11.04.2017</b></p>	
<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die Belange von Seiten der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG auch weiterhin bestehen bleiben (siehe hierzu verfasste Stellungnahme vom 10.10.2016).</p>	<p>Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Trassenverlauf der Richtfunkstrecke zuzüglich des notwendigen Schutzbereiches wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Seit unserer letzten Stellungnahme haben sich leichte Änderungen bezüglich einzelner Koordinaten ergeben. Änderungen sind in der Belange Liste mit grüner Schriftfarbe hervorgehoben.</p> <p>Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus).</p>  <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p>	<p>ergänzenden Informationen werden in die Begründung übernommen. Der Teilbereich 6a.2 wurde aus dem bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake übernommen. Über den Teilbereich wurde bereits im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung abgewogen und demnach in die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>
<p>Stellungnahme vom 10.10.2016:</p> <p>„Aus Sicht der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• es verlaufen drei unserer Richtfunkverbindungen innerhalb der zu untersu-</li> </ul>	<p>„Die Stellungnahme der Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Trassenverlauf der Richtfunkstrecke zuzüglich des notwendigen Schutzbereiches wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die ergänzenden Informationen werden in die Begründung übernommen. Der Teilbereich 6a.2 wurde aus dem bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake übernommen. Über den Teilbereich wurde bereits im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung abgewogen und demnach in die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Hinweise</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB							Abwägung			
<p>chenden Plangebiete.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Plangebiet 6A.2. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.</li> <li>zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail drei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen von Telefónica Germany GmbH &amp; Co. OHG (zusätzliche Info: schwarze Verbindungen gehören zu E-Plus werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Die Plangebiete sind in den Bildern jeweils mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet. Bei betroffenen / kritischen Gebieten erfolgt die Namensgebung in der Farbe Rot.</li> <li>da von Ihrer Seite keine Angaben zu dem geplanten WEA Typ und Standortkoordinaten gemacht wurden, konnte keine genauere Überprüfung erfolgen. Sobald Ihnen der genaue Anlagentyp und die Standortkoordinaten bekannt sind, bitten wir Sie uns die Daten zu übermitteln, damit eine genauere Überprüfung erfolgen kann.</li> </ul> <p>Es gelten folgende Eckdaten für die Funkfelder dieser Telekommunikationslinien:</p> <p>Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.“</p>							<p>werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen.“</p>			
<b>Richtfunkverbindung</b>	<b>A- Standort</b>	<i>In</i>	<i>WGS84</i>				<i>Höhen</i>			
							<i>Fußpunkt</i>	<i>Antenne</i>		
	<i>Grad</i>	<i>Min</i>	<i>Sek</i>	<i>Grad</i>	<i>Min</i>	<i>Sek</i>	<i>ü. Meer</i>	<i>ü. Grund</i>	<i>Gesamt</i>	
104556099	52	43	21,23	7	32	9,85	24	41	65	
114554010	52	33	43,99	7	18	9,86	22	50,25	72,25	
104550430	52	43	21,11	7	32	9,74	26	42,35	68,35	
<b>Richtfunkverbindung</b>	<b>B- Standort</b>	<i>In</i>	<i>WGS84</i>				<i>Höhen</i>			
							<i>Fußpunkt</i>	<i>Antenne</i>		
	<i>Grad</i>	<i>Min</i>	<i>Sek</i>	<i>Grad</i>	<i>Min</i>	<i>Sek</i>	<i>ü. Meer</i>	<i>ü. Grund</i>	<i>Gesamt</i>	
104556099	52	42	24,36	7	21	56,14	19	40,5	59,5	
114554010	52	43	21,11	7	32	9,74	26	43,7	69,7	
104550430	52	42	51,12	7	40	23,95	24	36	60	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung																																																				
<b>9. E-Plus Mobilfunk GmbH (Richtfunk): Schreiben vom 11.04.2017</b>																																																					
<p>Aus Sicht der E-Plus Mobilfunk GmbH sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ganz in der Nähe Ihrer geplanten Gebiete verläuft eine unserer Richtfunkverbindungen.</li> <li>- folgende Gebiete / Standorte sind betroffen: Gebiet Lengerich 33. Alle anderen Gebiete sind nicht betroffen und stellen aus meiner Sicht kein Problem dar.</li> <li>- zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail drei digitale Bilder, welche den Verlauf unserer Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen verdeutlichen sollen. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen</li> </ul> <p>E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany, werden aber in der Belange-Liste nicht aufgeführt). Das Plangebiet ist in den Bildern mit einer dicken grünen Linie eingezeichnet.</p> <p>Es gelten folgende Eckdaten für das Funkfeld dieser Telekommunikationslinie:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="text-align: left;">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="6">A-Standort in WGS84</th> <th rowspan="2">Höhen Fußpunkt ü. Meer</th> <th rowspan="2">Antenne ü. Grund</th> <th rowspan="2">Gesamt</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">12812084</td> <td>52</td> <td>35</td> <td>19,3 1</td> <td>7</td> <td>35</td> <td>24</td> <td>24</td> <td>38,00</td> <td>62,0</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th rowspan="2" style="text-align: left;">Richtfunkverbindung</th> <th colspan="6">B-Standort in WGS84</th> <th rowspan="2">Höhen Fußpunkt ü. Meer</th> <th rowspan="2">Antenne ü. Grund</th> <th rowspan="2">Gesamt</th> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> <th>Grad</th> <th>Min</th> <th>Sek</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">12812084</td> <td>52</td> <td>33</td> <td>41,1 4</td> <td>7</td> <td>38</td> <td>3</td> <td>36,00</td> <td>46,50</td> <td>82,50</td> </tr> </tbody> </table>	Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	12812084	52	35	19,3 1	7	35	24	24	38,00	62,0	Richtfunkverbindung	B-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	12812084	52	33	41,1 4	7	38	3	36,00	46,50	82,50	<p>Die Stellungnahme der E-Plus Mobilfunk GmbH wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Trassenverlauf der Richtfunkstrecke zuzüglich des notwendigen Schutzbereiches wird bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die ergänzenden Informationen werden in die Begründung übernommen. Der Teilbereich 6a.2 wurde aus dem bestehenden wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Herzlake übernommen. Über den Teilbereich wurde bereits im Rahmen der 22. Flächennutzungsplanänderung abgewogen und demnach in die Neuzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte berücksichtigt und ergänzend in die Begründung aufgenommen.</p>
Richtfunkverbindung		A-Standort in WGS84									Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																																								
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek																																															
12812084	52	35	19,3 1	7	35	24	24	38,00	62,0																																												
Richtfunkverbindung	B-Standort in WGS84						Höhen Fußpunkt ü. Meer	Antenne ü. Grund	Gesamt																																												
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek																																															
12812084	52	33	41,1 4	7	38	3	36,00	46,50	82,50																																												

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. <u>Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen</u> und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahles von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20m einhalten. Bitte beachten Sie diesen Umstand bei der weiteren Planung Ihrer Windkraftanlagen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gern an mich wenden.</p>	
<b>10. Landkreis Emsland: Schreiben vom 10.04.2017</b>	
<p>Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Naturschutz und Forsten</u></b></p> <p>Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung stellt eine weitgehende Übernahme der Flächen aus der 1. Änderung des RROP dar. Gegen die beiden festgelegten und dargestellten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Beide Sonderbauflächen wurden so ausgewählt, dass sie einen ausreichend dimensionierten Abstand zu allen geschützten und schutzwürdigen Biotopen einschließlich Wald einhalten.</p> <p>Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass im Rahmen der o. g. Planung Lebensräume von Pflanzen und Tiere betroffen sein können, Insbesondere Tierarten wie Wiesenvögel, Rast- und Gastvögel sowie Fledermäuse können durch Scheuchwirkungen und Kollisionsgefährdungen betroffen sein. Spätestens auf der Ebene der Genehmigungsplanung sind daher auf der Grundlage aktueller Bestandserfassungen vertiefende artenschutzrechtliche Erhebungen zu den Fledermäusen und der Avifauna, eine Landschaftsbildbewertung und eine Abar-</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Emsland wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet.</p> <p><b><u>zu Naturschutz und Forsten</u></b></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auch die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich jedoch auf die nachfolgende Genehmigungsebene und sind somit nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung. Grundsätzliche Aussagen zur weiteren Bewertung der Eingriffe sowie zu den notwendigen Gutachten bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>beitung der Eingriffsregelung gemäß NLT-Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie (aktueller Stand) notwendig. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im weiteren Verfahren herauszustellen. Im Rahmen eines Bauantrages ist eine Berechnung des Ersatzgeldes anhand der o. g. NLT-Arbeitshilfe vorzulegen. Hierbei ist der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Es ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (Aktueller Stand) abzu prüfen.</p>	
<b>11. Landwirtschaftskammer Niedersachsen; Schreiben vom 18.04.2017</b>	
<p>Unter Berücksichtigung unserer Ausführungen zur frühzeitigen Beteiligung vom 04.10.2016 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht erneut wie folgt Stellung:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung. Neue Erkenntnisse gibt es nicht.</p> <p>Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Festlegung der harten und weichen Abstandskriterien hat der Landkreis Emsland dem Innenbereich aufgrund des höheren Schutzanspruches (z.B. TA Lärm) einen größeren zusätzlichen Abstand zugesprochen als Außenwohnbereichen. Von dieser Festlegung kann im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr abgewichen werden, da der Flächenzuschnitt der genannten Sonderbauflächen aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland übernommen wurde und die Samtgemeinde an die grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung gebunden ist. Ergänzende Erläuterungen zur Übernahme der Vorranggebiete Windkraft aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland und der hieraus resultierenden bindenden Wirkung für die Samtgemeinde werden in den Entwurf der Begründung aufgenommen.</p>
<p>Stellungnahme vom 04.10.2016:</p> <p>„Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu den o. a. Planungen aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Für das Gebiet der Samtgemeinde Herzlake soll der Flächennutzungsplan an</p>	<p>„Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Festlegung der harten und weichen Abstandskriterien hat der Landkreis Emsland dem Innenbereich aufgrund des höheren Schutzanspruches (z.B. TA Lärm) einen größeren zusätzlichen Abstand zugesprochen als Außenwohnbereichen. Von dieser Festlegung kann im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr ab-</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>dem aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramm (Sachlicher Teilabschnitt Energie) angepasst werden. Die o. g. Flächennutzungsplanänderung Nr. 6 A umfasst die Teilbereiche 6a.1 „Lengerich“ und 6a.2 „Flechum“.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Flächennutzungsplanänderung. Aus Sicht der auf den landwirtschaftlichen Höfen wohnenden Familien ist es jedoch nicht begründbar, warum die Abstände von Windkraftanlagen zu deren Wohngebäuden im Außenbereich (800 m) geringer sein sollen als zu jenen im Innenbereich (1000 m). Wir haben diese Kritik bereits zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorgetragen.</p> <p>Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken, da der Mindestabstand zu Wald von 100 m eingehalten wird.“</p>	<p>gewichen werden, da der Flächenzuschnitt der genannten Sonderbauflächen aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland übernommen wurde und die Samtgemeinde an die grundsätzlichen Vorgaben der Raumordnung gebunden ist. Ergänzende Erläuterungen zur Übernahme der Vorranggebiete Windkraft aus der genehmigten 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms, sachlicher Teilplan Energie des Landkreises Emsland und der hieraus resultierenden bindenden Wirkung für die Samtgemeinde werden in den Entwurf der Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.“</p>
<p><b>12. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“; Schreiben vom 20.04.2017</b></p>	
<p>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV grundlegend keine Bedenken. Jedoch weisen wir auf folgende Punkte hin, die wir bereits mit Schreiben vom 11.10.2016 mitteilten. Diese Punkte sollten in der weiteren Bauleitplanung Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Windkraftanlagen liegen innerhalb bzw. an den Grenzen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“, welches als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden soll. Der TAV „Bourtanger Moor“ hat nach dem Auslaufen der bisherigen Schutzgebietsverordnungen beschlossen, wieder Wasserschutzgebiete zu beantragen und das Verfahren für Haselünne-Stadtwald wurde inzwischen bereits gestartet. Die entsprechende Neufestsetzung als Wasserschutzgebiet ist in Planung und ein Fachbüro ist bereits mit den weiteren Verfahrensschritten beauftragt worden. Das Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ sollte im weiteren Genehmigungsverfahren vom Status wie ein Wasserschutzgebiet betrachtet werden.</p> <p>Die Trinkwasserversorgung stellt ein sehr empfindliches Thema dar, vor allem, weil im Falle einer Kontamination davon ausgegangen werden muss, dass eine kurzfristige Lösung nicht ohne Weiteres gefunden werden kann, um die Bevölkerung und die angeschlossenen Betriebe mit Trinkwasser zu versorgen. Um ein Trinkwasser zu produzieren, dass den Anforderungen der Trinkwasserverordnung genügt, müssten gegebenenfalls neue Aufbereitungsanlagen gebaut werden, so dass die Gefahr einer langfristigen Versorgungsunterbrechung mit drastischen Folgen für die regionale Wirtschaft drohen könnte und die Kosten der</p>	<p>Die Stellungnahme des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“ wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p>Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren werden im Zusammenhang mit dem dann vorliegenden Aufstellungskonzept auf der Basis der gewählten Anlagentypen die Aussagen zum Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ konkretisiert und eingehend bewertet.</p> <p>Bei der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von den Windkraftanlagen werden Auflagen und Verbote aufgenommen, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren. Es werden dann entsprechende Sicherheitsvorrichtungen berücksichtigt. In Bezug für die Tiefgründungen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahren der § 49 Erdaufschlüsse Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beachtet. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Wasserlieferung erheblich steigen würden. Der wirtschaftliche Schaden wäre in jedem Fall höher anzusetzen als die Vorteile der Windenergienutzung. Der Schutz des Grundwassers sollte deshalb oberste Priorität haben.</p> <p>Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Bau von Windkraftanlagen durchaus in einen erheblichen Interessenkonflikt zur Trinkwassergewinnung stehen kann, und zwar insbesondere während des Baus, der in der Regel mit einem Eingriff in die grundwasserführenden Schichten einhergeht. Wenn z. B. Bodenverbesserungsmaßnahmen im Zuge der Statik ausgeführt werden müssen, können Deckschichten durchdrungen und erhöhte Durchlässigkeiten geschaffen werden. Darüber hinaus drohen Kontaminationen aus der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Schmierstoffen, Getriebeölen, Kühlmitteln, Wegebaumaterialien usw. Wir bitten Sie an dieser Stelle die gravierenden Auswirkungen und langfristigen Folgen eines möglichen Schadensfalls mit in die Betrachtung einzubeziehen.</p> <p>In den Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen sollten Auflagen und Verbote aufgenommen werden, die geeignet sind eine Gefährdung des Grundwassers und der Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschließen bzw. zu minimieren.</p> <p>Bitte betrachten Sie das Schutzgut Wasser akribisch und nach den strengsten Auflagen. Vor diesem Hintergrund wird von Seiten des TAV „Bourtanger Moor“ die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen im Trinkwassergewinnungsgebiet „Haselünne-Stadtwald“ als bedenklich eingestuft. Wir bitten Sie die Stellungnahme ausreichend in Ihre Planungen mit einzubeziehen und uns umfangreich über den weiteren Verlauf der Planungen zu unterrichten.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<b>13. Landkreis Osnabrück: Schreiben vom 19.04.2017</b>	
<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Ich gehe davon aus, dass eine interkommunale Beteiligung erfolgt ist. Aus der Sicht des Landkreises Osnabrück nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b><u>Untere Wasserbehörde:</u></b> Die ausgewiesenen Sonderbauflächen tangieren gemäß Planunterlagen keine Gewässer/ Flächen innerhalb des Landkreises Osnabrück, daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des FNP Nr. 6a.</p> <p>Sofern im Rahmen von erforderlichen Zuwegungen oder Versorgungsstraßen Gewässer auf Seiten des Landkreises Osnabrück betroffen sind, so sind ggf. erforderlich werdende wasserrechtliche Anträge mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück abzustimmen.</p> <p><b><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></b> Die Samtgemeinde Herzlake beabsichtigt die Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6a. Gegenstand der Änderung ist die Darstellung von zwei Teilbereichen als Sonderbauflächen für Windenergieanlagen. Dabei umfasst der Teilbereich 6a.1 „Lengerich“ ca. 2 ha und der Teilbereich 6a.2 „Flechum“ ca. 18 ha.</p> <p>Von der Darstellung dieser beiden Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan werden gem. der vorliegenden Planunterlagen keine Flächen innerhalb des Landkreises Osnabrück tangiert, so dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplan Nr. 6a bestehen.</p> <p>Sofern im Rahmen der erforderlichen Zuwegungen oder Versorgungsstraßen Flächen auf Seiten des Landkreises Osnabrück betroffen sind, ist die untere Naturschutz- und Waldbehörde des Landkreises Osnabrück im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens zu beteiligen.</p> <p>Zur „Begründung inkl. Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung 6a“ ist jedoch anzumerken, dass die Ausnahmemöglichkeit nicht in § 43 BNatSchG geregelt ist (vgl. S. 25), sondern in § 45 Abs. 7 BNatSchG. Auch der zitierte § 62 BNatSchG passt hier nicht. Zudem ist m. E. fraglich, ob im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Windkraftnutzung überhaupt die Möglichkeit einer Befreiung gegeben ist.</p> <p>Des Weiteren werden die Belange des Naturschutzes nicht ausreichend themati-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beachtet:</p> <p><b><u>zu Untere Wasserbehörde:</u></b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sofern im Rahmen von erforderlichen Zuwegungen oder Versorgungsstraßen Gewässer auf Seiten des Landkreises Osnabrück betroffen werden, werden ggf. erforderlich werdende wasserrechtliche Anträge mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück abgestimmt. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung und bleibt dem nachfolgendem Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p><b><u>zu Untere Naturschutzbehörde:</u></b> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieser Flächennutzungsplanänderung und bleibt dem nachfolgendem Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Textstellen werden entsprechend korrigiert.</p> <p>Das nächstgelegenen FFH-Gebiet „Untere Haseniederung“ befindet sich ca.</p>

Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>siert. Es fehlen beispielsweise Aussagen zu der Entfernung der dargestellten Sonderbauflächen zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten oder sonstigen schutzwürdigen Bereichen. Auch an einer Einschätzung bezüglich potentieller Beeinträchtigungen dieser Gebiete fehlt es.</p> <p>Im Hinblick auf die Belange des Artenschutzes ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere Fledermaus- und Vogelarten v.a. aufgrund des Kollisionsrisikos und des sog. Barotraumas von der Planung betroffen sein können. Hierzu wird wie auf S. 26 richtig zitiert nicht zwangsläufig ein Artenschutzgutachten erforderlich. Eine Artenschutzprüfung (zumindest eine vorbereitende) wäre jedoch bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans durchzuführen (vgl. Kap. 4.2 und Abb. 5, S. 217 Windenergieerlass). Hierzu heißt es im Leitfaden Artenschutz zum Windenergieerlass (S. 227): „Bei der Änderung oder Aufstellung eines Flächennutzungsplans für Konzentrationszonen für WEA ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Anderenfalls könnte der FNP aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.“</p> <p>Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen. Falls weitere Rückfragen bestehen sollten, stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>5.000 m vom Teilbereich 6a.1 entfernt. Der Abstand zum FFH-Gebiet „Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor“ ist mit ca. 5.500 m noch größer. Beim Teilbereich 6a.2 handelt es sich um eine Bestandsübernahme. Im Rahmen der 1. Änderung des RROP für den Landkreis Emsland – sachlicher Teilabschnitt Energie wurde im Gebietsblatt 33 Lengerich; Stadt: Haselünne; Samtgemeinden Lengerich &amp; Herzlake in Kapitel 3.2.2 Flora und Fauna (biologische Vielfalt) unter anderem auch Aussagen zur Fauna getroffen. Darin wird herausgestellt, dass keine abwägungsrelevanten Konflikte in Bezug auf den Artenschutz bestehen. Der Teilbereich 6a.1 ist aus der 1. Änderung des RROP entwickelt worden, so dass die Aussagen aus dem RROP auch auf die Flächennutzungsplanänderung 6a zutreffen. Konkretere Aussagen zum Artenschutz bleiben dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren auf der Basis der dann vorliegenden Parkerschließung, der gewählten Anlagenstandorte sowie der dort definierten WEA-Konfiguration (Typ, Nabenhöhe, Rotorradius, etc.) vorbehalten.</p>